Begriffs- und Quelleneinordnung der Handakten von Oskar Samek

Bernhard Sebl (Graz)

Dieser Beitrag entstand aufgrund der durch die Coronapandemie bedingten Absage des Workshops "Karl Kraus contra …" – Neue Perspektiven auf die Akten der Kanzlei Oskar Samek, der zwischen 28. und 30. April 2020 in der Wienbibliothek hätte stattfinden sollen. Der Beitrag stellt die Verschriftlichung des dort geplanten Vortrages dar.

Als ich im März 2019 gefragt wurde, ob ich im Rahmen des FWF-Projektes *Intertextuality in the Legal Papers of Karl Kraus – A Scholarly Digital Edition* an der Klassifizierung der Hand- und Prozessakten des Wiener Rechtsanwaltes Oskar Samek, sowie an der Erstellung einer entsprechenden elektronischen Taxonomie mitarbeiten wolle, stellte sich für mich zunächst die Frage, ob es nicht sinnvoller wäre, dem Projektteam aufgrund der mir übermittelten Begriffslisten ein juristisches Handwörterbuch zu empfehlen. Der Wunsch des Projektteams bestand darin, dieses dabei zu unterstützen, juristische Begrifflichkeiten, die aus den Handakten und Prozessunterlagen zusammengetragen wurden, zuzuordnen, Synonyme zu identifizieren und Bündelungen vorzuschlagen. Die Ergebnisse können somit zukünftig im Wege einer automatisierten Suche nach Dokumenten als Suchworte Verwendung finden.

Zivilgerichtliches vs. Strafrechtliches

Zuallererst erschien es mir wichtig klarzustellen, dass zwischen zivilgerichtlichen und strafrechtlichen Begrifflichkeiten zu unterscheiden ist und dass die beiden Rechtsbereiche des Zivilrechts und des Strafrechtes auseinanderzuhalten sind. Vor diesem Hintergrund sind etwa zwischen den Begriffen der strafrechtlichen oder auch verwaltungsrechtlichen Anzeige, der staatsanwaltschaftlichen Anklage, der damit zusammenhängenden Anklageschrift und der zivilprozessrechtlichen Klage sowie der Äußerung des Beklagten in Form einer Klagebeantwortung klar zu unterscheiden.

*

Von Seiten des Projektteams wurde mir zu diesem Zweck das *Vocabs Repository* des Austrian Centre for Digital Humanities der Akademie der Wissenschaften zur Verfügung gestellt, das ich nach entsprechender Durchsicht der ca. 77 unterschiedlichen Begriffe, die bereits in eine Baumstruktur gebracht wurden (begonnen mit den Begriffen 'Akt', 'Anklage' und 'Anzeige' über 'Berufung' bis hin zu 'Mitteilung' und 'Zustellung') überarbeitete.

Um diese Trennung sauber durchführen zu können, ist es wesentlich zu wissen, dass jedes zivilgerichtliche Verfahren aufgrund einer Klage eingeleitet wird und auf den Vorschriften der Zivilprozessordnung fußt. Im Allgemeinen ist eine Klage beim sachlich und örtlich zuständigen Gericht einzubringen. Dies bedeutet, dass je nach Aufgabenbereich ein bestimmtes Gericht räumlich für das Verfahren zuständig ist.

Existieren zwei gleichartige Gerichte in einer Region, besteht ergänzend dazu auch eine sachliche Aufteilung der Zuständigkeit.

Die Klage selbst stellt die Einleitungsform für das Gesuch um Gewährung von Rechtsschutz durch ein Urteil dar. Dieser Rechtsschutz wird mittels der Durchführung einer Verhandlung erreicht, die zumeist mündlich durchgeführt wird. Es ist allen Bürgern möglich, hier grundsätzlich freien Zutritt zur Verhandlung zu haben, und diese Öffentlichkeit kann nur in bestimmten Fällen ausgeschlossen werden. Auch muss jede Partei die Möglichkeit haben, sich im Verfahren zu äußern. Dieser Grundsatz des beiderseitigen rechtlichen Gehörs gilt während des gesamten Verfahrens und auch dann, wenn die Parteien diese Möglichkeit nicht wahrnehmen können. Da durch die Klage Art und Maß des zu gewährenden Rechtsschutzes durch den Kläger bestimmt werden, gibt es auch mehrere Arten von Klagen - wie etwa die sogenannten Verurteilungs- oder Leistungsklagen, die Feststellungsklagen, die Rechtsgestaltungs- oder Bewirkungsklagen. Im Exekutionsrecht wiederrum, das auf die Durchsetzung eines finanziellen Anspruches gerichtet ist, stehen ebenfalls besondere Arten von Klagen zur Verfügung. Im Rahmen der Klage wird der Sachverhalt dargestellt und anhand dieser Sachverhaltsdarstellung des Klägers soll nicht nur die mündliche Verhandlung vorbereitet werden, sondern sie ist ein Schriftsatz, der den Inhalt des Rechtsstreites zu bestimmen hat. Insbesondere hinsichtlich der Parteien des Rechtsstreites: die bestimmte Angabe des Gegenstandes des erhobenen Anspruchs, die bestimmte Angabe des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie die Angaben, welche die entsprechenden Beweise liefern, in welcher Art und Weise der Beklagte den Kläger in seinen Ansprüchen verletzt hat oder dieser etwas zu leisten hat.

Die Klagebeantwortung ist das Gegenstück zur Klage und wird vom Beklagten, also demjenigen, der behauptet die Rechtsverletzung wäre nicht eingetreten, bei Gericht eingebracht. Die Klagebeantwortung muss ein Begehren sowie alle dafür erforderlichen Anträge und Einwände (z.B. Rüge der Unzuständigkeit des Gerichts) gegen die Klage enthalten. Im Rahmen der mündlichen und öffentlichen Streitverhandlung vor dem sachlich und örtlich zuständigen Gericht werden in der Folge alle Argumente vorgebracht, die es dem Gericht ermöglichen, eine Entscheidung in Form eines Urteils zu treffen. Noch bevor ein Urteil gesprochen wird, können im Verlauf des Verfahrens die unterschiedlichsten Beschlüsse durch den Richter zu fassen sein, sei es um bestimmte Beweismittel zuzulassen, Zuständigkeitsfragen zu klären oder Zeugen zu hören. Sollte eine Partei sich aufgrund dieser Beschlüsse damit nicht einverstanden zeigen, ist das Rechtsmittel dagegen der Rekurs. Ist das Verfahren dann so weit gediehen, dass es spruchreif ist, und ist in der Folge eine Partei mit dem Urteilsspruch nicht einverstanden, besteht die Möglichkeit, dagegen beim nächsthöheren Gericht eine Berufung, also ein Rechtsmittel, einzubringen. Hat somit ein Bezirksgericht in der ersten Instanz entschieden, hat nun die zweite Instanz über dieses Rechtsmittel ein Urteil zu fällen. Und wenn auch dieses Urteil bekämpft werden sollte und es sich darüber hinaus um eine Rechtsfrage handelt, der besondere Bedeutung vom Gericht zugesprochen wird, ist ein Rechtsmittel mit der Bezeichnung ,Revision' an den obersten Gerichtshof möglich.

Im Strafprozess tritt das Recht des Staates, gegen strafbare Handlungen einzuschreiten und den Täter einer Strafe zu unterwerfen, in der Gestalt einer Klageerhebung in Erscheinung. Der Staat leitet durch das von ihm hierzu bestellte Organ, gegen den Verdächtigen der, abhängig von der Nachweisbarkeit der Tat, zum Beschuldigten wird, eine Untersuchung ein. Danach wird die Bestrafung des Täters mittels der gegen ihn gerichteten Klage durch das staatliche Organ, den Staatsanwalt, verlangt. Die Strafprozessordnung bestimmt in dieser Hinsicht, dass die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung durch die Erhebung einer Klage bedingt zu sein hat; ferner darf die Untersuchung bzw. die Entscheidung sich nur auf die in der Klage bezeichneten Tat und auf die durch die Klage beschuldigte Person erstrecken. Die Initiative hinsichtlich der Strafverfolgung obliegt nicht dem Gericht, sondern dem Ankläger. Die Strafprozessordnung, welche die Durchführung des Strafverfahrens regelt, bezeichnet die Klage auch nicht als Strafklage, wie es für eine auf Untersuchung der Tat und auf Bestrafung dafür gerichtete Klage wohl zutreffend wäre, sondern bringt dafür je nach Verschiedenheit des die konkrete Klage Erhebenden zwei verschiedene Ausdrücke ins Spiel, indem die Klage, zu deren Erhebung die Staatsanwaltschaft berufen ist, als Anklage bzw. Strafantrag im Verfahren vor dem Bezirksgericht oder bei einem Verfahren vor dem Einzelrichter am Landesgericht bezeichnet wird. Die Klage, die in bestimmten Fällen strafbarer Handlungen vom Verletzten ohne vorgängige Anrufung der Staatsanwaltschaft erhoben werden kann, wird hingegen als Privatanklage bezeichnet. Im Falle, dass das jeweilige Urteil bekämpft wird, sind wieder die bereits bekannten Rechtsmittel, die von der nächsthöheren Instanz zu erledigen sind, einzubringen.

Im Falle von Verwaltungs- oder Verwaltungsstrafverfahren verhält es sich sehr ähnlich, nur dass dort keine Urteile sondern Bescheide erlassen werden, die mittels Berufungen – heute nennt man sie im Verwaltungsstrafverfahren Beschwerden – bekämpft werden können. Wenn eine Partei aufgrund der Übertretung einer verwaltungsrechtlichen Vorgabe bestraft werden sollte, wird das diesbezügliche Urteil als Straferkenntnis bezeichnet.

Die Überarbeitungen dieser hier nun genannten Begrifflichkeiten stellte ich anschließend dem Projektteam zur weiteren Verwendung zur Verfügung. Grundsätzlich war damit der bisherige Wunsch des Projektteams erfüllt, da es nun an diesem liegen wird, das bereits einmal erfasste Aktenkonvolut¹ nach heutigen Standards neu und wenn möglich umfänglicher als bisher zu bearbeiten, elektronisch zu erschließen und als neue Auflage² der bereits vorliegenden Onlinedokumentation *Karl Kraus Online* der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Wäre da nicht noch die Frage nach den Begrifflichkeiten in den Dokumenten gewesen, zudem handelte es sich bei diesen nicht ausschließlich um eine der klassischen Rechtsquellen wie Gesetzes- oder Verordnungstexte oder klassische Materialien der Rechtsentwicklung wie stenographische Protokolle des Parlaments oder bekannte Unterlagen der Justiz- oder Verwaltungsverfahrensgeschichte. Auch sind es nicht ausschließlich Akten des für ein bestimmtes Verfahren zuständigen Gerichts, Aktenbestände einer bestimmten Verwaltungsbehörde, oder der der Öffentlichkeit

¹ Hermann Böhm: Karl Kraus contra ... Die Prozeßakten der Kanzlei Oskar Samek in der Wiener Stadt- und Landesbibliothek, Band 1–4, Wien 1995–1997.

² Rechtsakten Karl Kraus.

nur in wenigen Fällen zugänglichen Tagebuchunterlagen einer Staatsanwaltschaft. Hier geht es um einen der seltenen, weil nicht oft öffentlich archivierten, Fälle von Beständen an Aktenstücken aus einer Rechtsanwaltskanzlei.

Sameks Unterlagen und die Begrifflichkeit in der 'Juristerei'

Oskar Samek, der zwischen 1922 und 1936 die Rechtsvertretung von Karl Kraus maßgeblich wahrnahm, und dessen Hand- und Prozessakten sich heute im Karl Kraus-Archiv der Wienbibliothek im Rathaus der Stadt Wien befinden, emigrierte im September 1938 nach New York. Er nahm die Unterlagen mit, da er diese für seine geplante aber nie verwirklichte Edition über die von Kraus geführten Prozesse verwenden wollte. Diese Unterlagen wurden 1959, nach dem Tod von Oskar Samek am 28. Januar desselben Jahres in New York, der Wiener Stadt- und Landesbibliothek übertragen.

Die Frage nach den unterschiedlichen Begrifflichkeiten durch das Projektteam ist in diesem Zusammenhang somit nur zu gut verständlich, denn die Dokumentation bzw. Edition juristischer Abläufe anhand von Gerichts- und Advokaturakten stellt für Literaturwissenschaftler:innen, die, Hermann Böhm folgend, an diese spröde Materie nicht gewöhnt 'sind, kein geringes Problem dar.3 Es scheint deshalb auch erforderlich, sich mit der eigentlichen Quelle auseinanderzusetzen, da bereits hier Begriffe verwendet werden, die einer Erläuterung bedürfen. Auch hat die Rechtswissenschaft eine eigene Sprache (Terminologie) entwickelt, und zwar in Wechselwirkung mit der Gesetzgebung, die ja von der Wissenschaft nicht nur ausgelegt (interpretiert) und kommentiert, sondern vielfach auch vorbereitet wird. Diese Terminologie gilt es für jeden, der in die Rechtswissenschaft einsteigen will, zu lernen, genauso wie wenn jemand eine Fremdsprache lernt.⁴ Gerade in der 'Juristerei' geht jeder und jede davon aus, dass alle anderen verstehen, was gemeint ist. Nichts führt aber zu größeren Missverständnissen als die falsche Verwendung von Begriffen.⁵ Als erstes Wort, mit dem ein Ding bezeichnet wird,⁶ muss man sich hier mit der eigentlichen Quelle, und damit mit dem Wort 'Akt', beschäftigen. Dies mag banal klingen, denn jede:r kann sich darunter etwas vorstellen, aber was dieses Wort in der Rechtswissenschaft genau bedeutet, ist möglicherweise nicht ganz klar.

Akten sind (zwar) keine juristischen Veröffentlichungen, aber sie gehören zum juristischen Alltag wie Formulare zur Verwaltung oder die Robe zum Richter.⁷ Bis heute kommt kaum ein Justiz- und Verwaltungsakt ohne standardisierte Schriftstücke aus,⁸ ebenso ist es hier der Fall. Aufgrund der Vielzahl von Verfahren, die durch

- 3 Böhm: Karl Kraus contra ..., XVII.
- 4 Heribert Franz Köck: ABC des Rechts: Versuch einer anderen Einführung in das Recht und die Grundbegriffe der Rechtswissenschaft, Wien 1998, 29.
- 5 Christoph Konrath: SchreibGuide Jus, Wien 42018, 116.
- 6 Köck: ABC des Rechts, 29.
- 7 Vgl. Ulrike Henschel: "Der Richter und sein Lenker. Zur Geschichte, Systematik und Bedeutung juristischer Literatur", in: Josef Pauser (Hg.): Arbeitshefte der Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen, Band 26, 2018 Düns / Feldkirch-Vorarlberg, 171.
- 8 Vgl. ebd., 172.

Oskar Samek und in der Folge durch die zuständigen Gerichte zu führen waren, bedurfte es auch hier einer bestimmten Standardisierung, sei es durch ein Geschäftsfallregister, die Verwendung von bestimmten Formularen und Vordrucken oder der Standardisierung bei der Abfassung von sogenannten Schriftsätzen, den schriftlichen Erklärungen des Anwalts für seinen Klienten.

Auch sind die Inhalte von Akten nur im Bereich der Justizgeschichte bis dato Gegenstand wissenschaftlicher oder rechtsprachlicher Beschäftigung gewesen – und auch die Vielfalt der im Zusammenhang mit Akten stehenden Aspekte wird nicht sonderlich häufig thematisiert: Im Deutschen gibt es ohnehin nur einen Begriff von Akten, wie Vismann in ihrem Standardwerk zu *Akten: Medientechnik und Recht* anmerkte. Sie werden als "graue Literatur" bezeichnet. So nennen sie nur in seltenen Fällen ihre Autorinnen und Autoren; wenn diese explizit erwähnt werden, treten sie in den Hintergrund, da sie meist in ihrer beruflichen Funktion handeln. Bei einigen Schriftstücken, wie eben bei Akten, ist die bzw. der Verfasser:in der Texte sogar gänzlich unerheblich: Der Beamte handelt für den Staat und soll gar nicht als Person in Erscheinung treten. Bei anderen Publikationen steht die herausgebende Institution im Vordergrund und die bzw. der Autor:in schreibt – häufig im Dienstverhältnis – für seinen Arbeitgeber. 11

Im konkreten Fall kommt diese Rolle des Autors dem Anwalt Oskar Samek zu. Der 'Anwalt', neben dem 'Richter' und dem 'Rechtslehrer' der dritte Juristenstand, ist nach der Sprachübung des Jahres 1926¹² und der diesbezüglichen Vorstellung dasjenige 'Organ der Rechtspflege', das bestimmt ist, der vor den Gerichten das Recht suchenden, aber rechtsunkundigen Partei Beistand zu gewähren und zur Durchsetzung ihres Rechtsanspruchs in dem gesetzlich verordneten Verfahren zu verhelfen.¹³

Samek war außerdem nicht allein, zumal auch die 'Partei' Karl Kraus als rechtssuchende bzw. ein Recht behauptende Person viele Schriftsätze selbst konzipierte. Daneben brachte Samek seine eigenen Ansichten ein, da er in Deutschland und der Tschechoslowakei über die in Berlin und Prag beauftragten Anwälte die dort abgewickelten Prozesse und Rechtsangelegenheiten steuerte, was von Kraus durchaus akzeptiert wurde. Auch sah sich Karl Kraus als eine nur dem ethischen Imperativ verpflichtete moralische Instanz, als einen Prediger inmitten einer irdischen Hölle. Ob er aber ein 'Prozeßhansel' oder ein von der Wahrheit in manchmal übersteigertem Maß Besessener war – heute würde man sagen: ein Mensch mit verdichtetem Rechtsbewusstsein –, mag jeder für sich selbst beurteilen. Jedenfalls hat Karl Kraus mehr als hundert Prozesse geführt, obwohl er in seiner Fackel die bestehende Rechts-

Vgl. Cornelia Vismann: Akten: Medientechnik und Recht, Frankfurt a.M. 2011, 7.

¹⁰ Vismann: Akten, 7 bzw. Henschel, "Der Richter und sein Lenker", 171

¹¹ Vgl. Henschel: "Der Richter und sein Lenker", 172.

¹² Vgl. Fritz Stier-Somlo / Alexander Elster (Hg.): Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Band 1, Berlin/Leipzig 1926, 226.

¹³ Vgl. Ebd., 226.

¹⁴ Vgl. Walter Strigl, Anwaltsblatt 2 (1998), 99.

¹⁵ Vgl. ebd.

pflege und deren nach seiner Meinung unmoralischen sowie verlogenen Geist wiederholt und beharrlich angreift; daher scheint es paradox, dass er dieselbe von ihm angegriffene Justiz als Instrument seines kritischen Kulturkampfes einsetzt. Hier fand er in der Person von Oskar Samek einen streitbaren Unterstützer. ¹⁶

Insofern sind die anwaltlichen Handakten für sich von besonderem Interesse, da es – anders als bei Akten der Justiz oder der Verwaltung – keine konkrete Geschäftsordnung oder interne Verwaltungsverfügung gab, nach deren Muster solche Unterlagen zu führen waren. Die einzige auf Handakten verweisende Norm, die sich auch heute noch in der geltenden Rechtsanwaltsordnung befindet, ist § 12 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung. In diesem Paragrafen ist festgelegt, dass

Schriftenentwürfe, Briefe der Partei an den Rechtsanwalt und andere Handacten, endlich Nachweise über geleistete und ihm noch nicht rückersetzte Zahlungen der Partei auszufolgen, ist der Rechtsanwalt niemals verpflichtet, wohl aber gehalten, derselben auf ihr Verlangen und ihre Kosten Abschriften hievon auszuhändigen. Diese Verpflichtungen, sowie die Verbindlichkeit zur Aufbewahrung der Acten erlöschen nach fünf Jahren, von dem Zeitpuncte an gerechnet, als die Vertretung aufgehört hat.

Die erwähnte Regelung befand sich bereits wortgleich in der österreichischen Advocatenordnung vom 6.7.1868.¹⁷ In heutiger Zeit ist den Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes und für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und der Rechtsanwaltsanwärter¹⁸ nicht wesentlich mehr als die Empfehlung für den Rechtsanwalt, Aufzeichnungen (Handakten) über seine Tätigkeit zu führen, die Aufschluss über seine Leistungen ermöglichen, zu entnehmen. Im Gegensatz dazu regelt die heutige deutsche Bundesrechtsanwaltsordnung in seinem § 50 Abs. 1 verbindlich, dass "der Rechtsanwalt [muss] durch das Führen von Handakten ein geordnetes und zutreffendes Bild über die Bearbeitung seiner Aufträge geben können [muss]".

Die Kennzeichnungen der Samek-Dokumente

Da also in Österreich weder in den 1920er noch 1930er Jahren noch in der heutigen Zeit eine vertiefende Begriffsdefinition für den rechtsanwaltlichen Hand- oder Prozessakt existiert, muss die Frage allgemeiner beantwortet werden. Ein sogenannter Akt oder 'die Akten' waren bzw. sind nach Creifelds Rechtswörterbuch¹⁹ die in einer

- 16 Vgl. ebd.
- 17 RGBl Nr.28, Stück 96, Gesetz vom 6. Juli 1868, mit dem eine Advocatenordnung zum 1.1869 eingeführt wird.
- 18 "Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes und für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und des Rechtsanwaltsanwärters (RL-BA 1977)", Amtsblatt zur Wiener Zeitung, 14.12.1977.
- 19 Carl Creifelds / Klaus Weber (Hg.): Rechtswörterbuch, München 2017, 31

bestimmten Angelegenheit von einer Behörde (Gericht) gesammelten und geordneten Schriftstücke und sonstigen Dokumente. Zum Zwecke der Unterscheidung sind Akten regelmäßig mit einem bestimmten Aktenzeichen (Registerzeichen) versehen. Die hier genannten Registerzeichen werden ebendort als die zur Unterscheidung von Gerichtsakten (Akten) in Gebrauch stehenden Zeichen definiert.²⁰ Dazu kann ergänzend gesagt werden, dass im vierten Hauptstück der Geschäftsordnung der Gerichte der I. und II. Instanz von 1930 unter Registerführung und Aktenbildung die Bezeichnung Geschäftsgattung/Gattungszeichen²¹ verankert wurde, die auch heute noch üblich ist. Insofern wird sich diese Bezeichnung auch für die in den Samek-Akten befindlichen Dokumente mit den entsprechenden Kennzeichnungen empfehlen.

In den 215 Hand-/Prozessakten mit den ca. 4.000 Dokumenten²² sind diese auch leicht zu erkennen, da in den konkreten Verfahrensunterlagen die vorhandenen Dokumente etwa das Gattungszeichen "Vr" als das für alle Abteilungen des jeweiligen zuständigen Gerichts gemeinsame Verfahrensregister tragen. Bei Unterlagen, die von den Gerichtshöfen I. Instanz stammen, steht dieses Gattungszeichen auch für Verfahren wegen Vergehen und (im hier nicht relevanten Fall) für Verbrechen. Konkretere Gattungszeichen wie etwa ein "U" stehen für Verfahren, in denen Übertretungen oder eine nicht von Amts wegen zu verfolgende Straftat bei Gericht durch Samek eingebracht wurden (sogenannte Privatanklage). Gattungszeichen mit "E" stehen für Angelegenheiten, in denen es um die Einbringlichkeit von Geldforderungen ging (Exekutionsgerichtsangelegenheiten). Ferner gibt es die "C"- (für Bezirksgerichte) bzw. "Cg"-Zeichen (bei Gerichtshöfen I. Instanz) für allgemeine zivilgerichtliche Verfahren, Bagatellsachen, Mandatssachen und einstweiligen Verfügungen.

Das Gattungszeichen wurde bzw. wird auch heute noch immer ergänzt, mit der jeweiligen Zahl der Gerichtsabteilung sowie der konkreten Aktenzahl, also der jährlich mit ,1' beginnenden Zahl für die konkrete Anzahl der sachlich gleichen Geschäftsfälle im jeweiligen Jahr. Hierzu zwei Beispiele aus den Samek-Akten: "U I 3/23/4"²³ steht für eine Privatanklage des Strafbezirksgericht I in Wien, der Gerichtsabteilung 3, dessen 23. Fall, 4 steht für die sogenannte Ordnungsnummer im Verfahren, also die konkrete Seitenzahl im bezughabenden Akt des Gerichts. "C X 891/24"²⁴ entspricht einer zivilrechtlichen Klage an einem Bezirksgericht, der dortigen Gerichtsabteilung 10, dem diesbezüglichen 891. Fall dieser Gattung und der Seitenzahl 24 im diesbezüglichen Gerichtsakt.

- 20 Ebd., 1088.
- 21 BGBl 1930, Stück 23, Nr 74, §§ 401ff.
- 22 Brigitte Stocker: "Karl Kraus in der Sphäre des Rechts. Zur Bedeutung der Prozessakten der Kanzlei Oskar Samek", in: Hrsg. Katharina Prager (Hg.): Geist versus Zeitgeist in Karl Kraus in der ersten Republik, Wien 2018, 126.
- 23 Verfahren <u>Kraus gegen die Reichspost</u> betreffend den Artikel "Ein Kreislauf" vom 29.11.1922 wegen § 23 Pressegesetz, vgl. https://www.kraus.wienbibliothek.at/content/karl-kraus-careichspost
- 24 Klage von Karl Kraus gegen die Neue Wiener Bühne (Robert Bühnen) wegen Tantiemen an den Bühnenstücken Traumtheater und Traumstück am Bezirksgericht Josefstadt.

Die Akten, die einzelnen Geschäftsfälle, wurden von Oskar Samek in Form von Mappen geführt, wobei jedem Geschäftsfall eine Chiffre in Form einer dreistelligen, später zwei- und abgetrennten vierstelligen Zahl zukam. Manche Geschäftsfälle entbehren jedoch dieser Kennzeichnung.²⁵ Darin sammelte er den konkreten Fall und alle damit zusammenhängen Unterlagen.

Kraus' Verfahren im Rahmen des Pressegesetzes

Einen wesentlichen Anteil der Verfahren zwischen 1922 und 1933 machten die Verfahren betreffend das Bundesgesetz vom 7. April 1922 über die Presse²⁶ aus, da Kraus in vielen Fällen eine Berichtigung von in der Tagespresse berichteten Tatsachen verlangte.

Für das Verfahren in Preßsachen galten die allgemeinen Vorschriften der Strafprozessordnung²⁷, soweit nicht der 5. Abschnitt des Pressegesetzes²⁸ etwa in den späteren Verfahren in der Fassung der Strafprozessnovelle von 1929 Abweichungen anordnete.

Die wichtigste Abweichung des 'Preßstrafverfahrens' von den Normen des ordentlichen Verfahrens der Strafprozessordnung war eine besondere Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Untersuchung und Aburteilung der sogenannten Pressdelikte bzw. Pressinhaltsdelikte. Damit sind solche Delikte gemeint, die gegen das Strafgesetz verstießen und durch den Inhalt eines Druckwerkes begangen wurden, aber auch auf andere Art begangen werden konnten wie zum Beispiel die Ehrenbeleidigung nach § 487 Strafgesetzbuch.

Im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit ist zu sagen, dass alle Strafverfahren, die durch den Inhalt einer Druckschrift, die in Wien gedruckt bzw. in Umlauf gesetzt wurde, am Strafbezirksgericht I in Wien verhandelt wurden, die anderen Pressedelikte konzentrierten sich wiederum auf andere Städte.

Dies hat den Grund, da als Tatort für alle durch ein Druckwerk begangenen strafbaren Handlungen der Ort galt, wo das Druckwerk erschienen war. Wenn dieser unbekannt oder im Ausland gelegen war, trat an diese Stelle der Verbreitungsort und wenn auch diese Bestimmung nicht anwendbar war, der Druckort.²⁹ Insofern waren Verfahren nicht nur in Wien, sondern auch in Berlin, Prag und anderswo zu führen.

²⁵ Vgl. Böhm: Karl Kraus contra ..., XVII.

²⁶ BGBl 218 vom 20.4.1922.

²⁷ Vgl. Friedrich Gampp: *Lehrbuch des österreichischen Strafprozesses*, Wien 1946, 113f.

²⁸ BGBl. Nr. 218 vom 7. April 1922.

²⁹ Vgl. § 20 des Bundesgesetztes vom 7.4.1922 über die Presse (BGBl. 218 vom 20.4.1922).

Schlussbetrachtung

In Summe ist in der Bearbeitung der Handakten von Oskar Samek bereits sehr viel geschehen, es ist umfassendes Material vorhanden und dieses auch bereits publiziert worden. Was jedoch von wesentlichem Vorteil für die Nutzung des Materials wäre, ist die umfassende Möglichkeit zwischen den Zivilverfahren und den Strafverfahren zu suchen sowie mit entsprechenden Schlagwörtern die Suche in der großen Fülle an Unterlagen eingrenzen und verfeinern zu können. Damit wäre es möglich, noch zielgerichteter als dies bereits jetzt schon der Fall ist, nach konkreten Verfahren oder Delikten zu suchen und sich dazu die bereits digitalisierten Unterlagen anzusehen. Hier mögen die Begriffsdefinitionen und weiteren Hinweise in diesem Beitrag nützlich sein, um den Umgang mit juristischen Materialien zu erleichtern und Interessierten die Möglichkeit zu geben, granulierter als bisher in den Unterlagen von Oskar Samek recherchieren zu können.